

I. Gutachten



TOP:

7.2

Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik

Sitzungsdatum 16.04.2013

öffentlich

Betreff:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UmweltanalytiklaborS - UALS)

Abstimmungsergebnis:

☒ einstimmig

☐ angenommen / beschlossen, mit : Stimmen

☐ abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Werkausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UmweltanalytiklaborS - UALS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

II. OBM/RA

III. Abdruck an:

☐ Ref. I/OrgA

☐

☐ Ref. II/Stk

☐

☒ SUN

☐

Vorsitzende(r):

i.V.

Forther

Referent(in):

Dr. Pluschke

Schriftführer(in):

Payne

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UmweltanalytiklaborS - UALS) vom 1. August 2002 (Amtsblatt S. 466, ber. S. 531), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2005 (Amtsblatt S. 426)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GVBl. S. 30), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

statt der Worte „bei der DACH GmbH“ werden die Worte „bei der DAkkS GmbH“ (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) eingefügt.

2. § 2 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
der Klammerzusatz „(Zulassung AQS B5/024/03)“ wird durch den Klammerzusatz „(Zulassung AQS B5/087/12)“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
der Klammerzusatz „(Zulassung AQS B5/024/03)“ wird durch den Klammerzusatz „(Zulassung AQS B5/087/12)“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 3 Buchstabe b wird der Klammerzusatz „(Notifizierung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft LfL)“ gestrichen.

5. § 2 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 6 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:
„Untersuchung und Begutachtung von Abwasser (Zulassung AQS 05/068/99) und Klärschlamm (BY 56)“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Satzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UmweltanalytiklaborS – UALS)

Vom 01. August 2002 (Amtsblatt S. 466, ber. S. 531),
geändert durch Satzung vom 7. November 2005 (Amtsblatt S. 426)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GVBl. S. 30), folgende Satzung:

ersetzt
§12,
24. April 2001
S. 140

Inhaltsübersicht

- § 1 Labor für Umweltanalytik als öffentliche Einrichtung
- § 2 Leistungsumfang
- § 3 Dateneinsicht
- § 4 Überlassen von Gerätschaften
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1

Labor für Umweltanalytik als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Nürnberg unterhält als öffentliche Einrichtung ein Labor für Umweltanalytik.
- (2) Die Leistungen des Labors für Umweltanalytik können von Gemeindeangehörigen und Gemeindefremden in Anspruch genommen werden, soweit neben den Pflichtaufgaben zusätzliche freie Kapazitäten verfügbar sind.

§ 2

Leistungsumfang

- (1) Dem Kunden stehen zentrale Ansprechpartner auf der Ebene der Sachgebietsleitungen zur Bearbeitung von Aufträgen (Fachfragen oder chemisch-analytische Aufgabenstellungen) zur Verfügung.
- (2) Die Leistungen des Labors für Umweltanalytik werden erbracht auf Grund von
 - 1. Beschlüssen des Stadtrats und seiner Ausschüsse;
 - 2. Aufträgen von Dienststellen und Eigenbetrieben der Stadt;
 - 3. Aufträgen von Dritten nach Entscheidung durch die Werkleitung;
 - 4. Aufträgen im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit.

(3) Das Labor für Umweltanalytik ist bei der ~~DAkks GmbH (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH)~~ akkreditiert und besitzt die Kompetenz nach DIN EN ISO 17025, Prüfungen im Bereich Biologie und Chemie durchzuführen. Für definierte Untersuchungsbereiche ist das Labor für Umweltanalytik zertifiziert oder notifiziert. Das Labor für Umweltanalytik erbringt dabei Leistungen in folgendem Umfang:

ersetzt
DACH GmbH

1. Untersuchung und Begutachtung von Wasser:

- a) Trinkwasseruntersuchungen (Probenahme und Analytik) und Beratung von Verbrauchern hinsichtlich der Trinkwasserqualität (zugelassene Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 Satz 2 Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 in der jeweils gültigen Fassung),
- b) Untersuchung von Grund- und Rohwasser (Zulassung AQS 05/068/99),
- c) Oberflächenwasser- und Fließgewässerüberwachung,
- d) Untersuchung von Beobachtungspegeln und Sickerwasser (Zulassung ~~AQS B5/087/12~~)
- e) Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen und gewerblichen Bädern;

ersetzt
AQS B5/024/03

2. Leistungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt:

- a) Untersuchung von Abwasser und Klärschlamm für die Eigenüberwachung von Abwasserreinigungsanlagen, Regenüberlaufbecken und Kanalisation,
- b) Untersuchung von Abwasser und Klärschlamm für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen (Prozessanalytik),
- c) Untersuchung von Industrieabwasser im Rahmen der satzungsgemäßen Industrieabwasserkontrolle,
- d) Betrieb der Fließgewässermessstationen der ARGE Gewässerschutz Obere Regnitz (Zulassung ~~AQS B5/087/12~~);

ersetzt
AQS B5/024/03

3. Untersuchungen von Boden:

- a) Untersuchung von Böden, Sedimenten und Altlastenverdachtsflächen (Zulassung ~~AQS B5/087/12~~),
- b) Untersuchung von Boden, Abfallgut und Materialproben,
- c) Untersuchung von pflanzlichen und anderen biologischen Materialien (Bio-Indikatoren);

ersetzt
AQS B5/024/03

Gelöscht:
(Notifizierung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft LfL)

4. Untersuchung und Begutachtung von Luftverunreinigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Betrieb von festen Luftmessstationen,
- b) Betrieb von mobilen Luftmesseinheiten,
- c) Kommunaler Luftinformationsdienst;

5. Untersuchung und Begutachtung von Gebäuden:

- a) Untersuchung von Luftschadstoffen in Innenräumen, von Baumaterialien und von Produkten der Bauchemie,
- b) Beratung in Fragen der Schadstoffbelastung von Gebäuden;

6. Sonstige Untersuchungen, Begutachtungen und Beratungsleistungen:

- a) nach der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik,
 - b) Erfassung und Überwachung der von Deponien ausgehenden Umweltgefahren,
 - c) Beratung im Zuge der Bauleitplanung und der Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - d) Untersuchung und Begutachtung von Abwasser (Zulassung AQS 05/068/99) und Klärschlamm (BY 56),
7. Messungen am Arbeitsplatz nach Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung;
8. Untersuchungen in Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden
- a) Beratung und Zusammenarbeit im Arbeitskreis Katastrophenschutz,
 - b) Rufbereitschaft bei Krisensituationen auf Anforderung der Feuerwehr oder Polizei.

hinzugefügt

(4) Die Stadt und das Personal des Eigenbetriebes Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg haften für Schäden, die bei der Durchführung von anderen als Pflichtaufgaben nach dieser Satzung entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für das Überlassen von Gerätschaften gemäß § 4. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso haftet die Stadt bei Schäden aus Verzug nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 3

Dateneinsicht

Öffentliche Daten können von Interessenten in den Räumen der Verwaltung des Eigenbetriebs eingesehen werden.

§ 4

Überlassen von Gerätschaften

Auf Antrag können Gerätschaften des Labors für Umweltanalytik von Dritten gemäß den dieser Satzung beiliegenden Überlassungsbedingungen (Anlage) benutzt werden. Die Überlassungsbedingungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nürnberg für das Chemische Untersuchungsamt vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt S. 229), geändert durch Satzung vom 16. November 1995 (Amtsblatt S. 473), außer Kraft.

*Tag der Bekanntmachung: